



Sicherheitshinweise für Fremdfirmen

Gefährdung durch automatisch bzw. unerwartet anlaufende Maschinen/Anlagen sowie Maschinenteile

AA
ASU_104
Index: 1
Seite 1 von 1

UNTERLIEGT ALS AUSDRUCK NICHT DEM ÄNDERUNGSDIENST!

Prozesseigner: ASU

Zweck: Die Vermeidung durch Gefährdung durch automatisch bzw. unerwartet anlaufende Maschinen/Anlagen sowie Maschinenteile.

Geltungsbereich: Diese Arbeitsanweisung gilt für alle Bereiche des Unternehmens.

Begriffe: **siehe Abkürzungen, Begriffe und Definitionen**

Beschreibung:

1. Gefährdungen



Bei automatischen Anlagen/Maschinen und in Bereichen der Fördertechnik besteht die Möglichkeit, dass gefahrbringende Bewegungen

- zeitlich gesteuert,
- durch Fehlfunktion der Steuerung und
- durch Dritte in Gang gesetzt werden.



Dadurch können für Personen, die sich an oder innerhalb dieser Bereiche aufhalten, Gefährdungen wie Quetschen, Scheren, Einziehen oder Fangen entstehen.

2. NBHX-Anforderungen

- Zutritt in die betroffenen Bereiche nur für befugtes, unterwiesenes Fachpersonal mit entsprechendem Auftrag
- Zutritt nur über dafür vorgesehene Zugänge (nicht über Förderöffnungen betreten)
- Zutritt von Maschinen und Anlagen nur nach Unterweisung, Einweisung und Sicherung gegen unerwartetes Anlaufen durch Schaltberechtigte, z. B. durch:
 - Vorhängeschloss am Hauptschalter
 - NOT-HALT Schalter betätigen
- Wiedereinschalten nur nach vorheriger Abstimmung der Beteiligten und Kontrolle, dass sich keine Person im Gefahrenbereich aufhält.

Achtung: Schlüssel für NOT-HALT Quittierung darf nicht stecken!

3. Reinigungsarbeiten

- Die Durchführung von Reinigungsarbeiten ist grundsätzlich mit der zuständigen Fachstelle abzustimmen
- Das Reinigungspersonal muss über die zu reinigenden Maschinen/Anlagen eingewiesen sein. Gefährdungspotentiale, Schutzbereiche, Schalteinrichtungen etc. müssen dem Verantwortlichen der Reinigungsfirma bekannt sein
- Für die jeweiligen Tätigkeiten sind vom Auftragnehmer Betriebsanweisungen zu erstellen
- Der jeweilige Anlagenzustand und die besonderen Schutzmaßnahmen sind durch den Auftragnehmer zusammen mit dem Auftraggeber abzustimmen
- Nach erfolgter Reinigung übergibt der Auftragnehmer die Anlage in ordnungsgemäßen und sicheren Zustand

4. Weiterführende Informationen

- Maschinenverordnung (9. GPSGV)
- TRBS 2111 – „Mechanische Gefährdungen“

Erstellt von/am J. Heese / 05.04.2012	Geprüft von/am D. König / 19.04.2012	Freigegeben von/am B. Hauser / 27.04.2012
--	---	--